

## I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1373/70 DER KOMMISSION

vom 10. Juli 1970

über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die einem System gemeinsamer Preise unterliegen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3 und Artikel 18 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 16 Absatz 6 und Artikel 24,

gestützt auf die Verordnung Nr. 122/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 436/70<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3 und Artikel 15,

gestützt auf die Verordnung Nr. 171/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl<sup>(7)</sup>, zu-

letzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 18 69<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 6 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(10)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2, Artikel 15 Absatz 5, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 38,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3, Artikel 17 Absatz 4 und Artikel 28,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(12)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 und Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 865/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(13)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2293/67.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 55 vom 10. 3. 1970, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2600/67.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 3 vom 7. 1. 1969, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 1. 7. 1968, S. 8.

nung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3, Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 3, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaftsregelung für die vorstehend bezeichneten Sektoren der gemeinsamen Agrarmarktorganisation bestimmt, daß die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen und die Voraussetzungsbescheinigungen ab 1. Januar 1971 für in der Gemeinschaft getätigte Einfuhren und Ausfuhren gelten. Das Inkrafttreten einer solchen Bestimmung erfordert die Harmonisierung der geltenden Vorschriften und den Erlass gemeinsamer Vorschriften über die Ausstellung und Verwendung dieser Lizenzen, über die Einführung gemeinschaftlicher Formblätter sowie über Methoden der verwaltungsmäßigen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

In Anbetracht der Gepflogenheiten im internationalen Handel mit den betreffenden Erzeugnissen oder Waren empfiehlt es sich, für die Warenmenge, die auf Grund einer Lizenz ein- oder auszuführen ist, eine gewisse Toleranz einzuräumen.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen eingeführt worden sind, schreiben für jede Einfuhr in die Gemeinschaft und für jede Ausfuhr aus der Gemeinschaft die Vorlage solcher Lizenzen vor. Demzufolge muß der Anwendungsbereich dieser Lizenzen genau festgelegt werden, indem solche Warenbewegungen ausgeschlossen werden, die keine Einfuhren oder Ausfuhren im eigentlichen Sinn darstellen. Nicht ausgeschlossen werden die Sonderregelungen für einige Marktorganisationen, wonach die Einfuhren im Rahmen eines Systems einer besonderen Zollkontrolle stattfinden.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen die Lizenzen eingeführt worden sind, bestimmen, daß die Erteilung der Lizenzen von der Stellung einer Kautions abhängig gemacht wird, die die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen durchzuführen. Die beiden Begriffe Einfuhr und Ausfuhr sind einheitlich auszulegen.

Gelegentliche Ein- und Ausfuhren geringfügiger Mengen von Waren oder Erzeugnissen sind wirtschaftlich bedeutungslos und würden die zuständigen Verwaltungsdienststellen unverhältnismäßig belasten. Es ist daher nicht angebracht, hierfür eine Kautions zu verlangen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

Zwar dürfen aus Gründen einer ordnungsgemäßen Verwaltung die Lizenzen und Teillizenzen nach ihrer Erteilung nicht geändert werden. Es empfiehlt sich jedoch, für Zweifel, die einen der ausstellenden Stelle zuzurechnenden Irrtum betreffen und sich auf die Angaben in der Lizenz oder Teillizenz beziehen, ein Verfahren einzuführen, das die Einziehung fehlerhafter und die Ausgabe berechtigter Lizenzen beziehungsweise Teillizenzen ermöglicht.

Aus der Verordnung Nr. 1041/67/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1967 über Durchführungsvorschriften für die Ausfuhrerstattungen bei den Erzeugnissen, für die ein System gemeinsamer Preise besteht <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2586/69 <sup>(3)</sup>, geht hervor, daß eine Ausfuhr dann vorliegt, wenn die Erzeugnisse, für die die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt worden sind, das geographische Gebiet der Gemeinschaft verlassen oder ihre Bestimmung erreicht haben, daß aber aus verwaltungsmäßigen Gründen für die Bestimmung des Erstattungssatzes der Tag der Ausfuhr der Tag der Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten ist. Im Rahmen einer der Regelungen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 des Rates vom 4. März 1969 zur Festlegung ergänzender Grundregeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen für die einer einheitlichen Preisregelung unterliegenden Erzeugnisse, die unbearbeitet oder in Form bestimmter, nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden <sup>(4)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1905/69 <sup>(5)</sup>, gilt bezüglich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen die Ausfuhr als an dem Tag getätigt, an dem die betreffenden Erzeugnisse oder Waren einer Regelung der vorgenannten Verordnung unterstellt worden sind. Dieser Regelung muß auch die vorliegende Verordnung entsprechen.

Die Gemeinschaftsverordnungen, mit denen die vorgenannten Lizenzen eingeführt worden sind, bestimmen, daß die Kautions ganz oder teilweise verfällt, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht oder nur teilweise erfolgt. Zu den einschlägigen Vorschriften müssen nähere Bestimmungen insbesondere für den Fall getroffen werden, daß die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen der Verwaltungsausschüsse für Fette, Getreide, Geflügelfleisch und Eier, Zucker, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Obst- und Gemüseverarbeitungserzeugnisse und Wein —

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 314 vom 23. 12. 1967, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 322 vom 24. 12. 1969, S. 27.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 10. 3. 1969, S. 3.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 247 vom 1. 10. 1969, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

Diese Verordnung legt — unbeschadet abweichender Vorschriften in den besonderen Gemeinschaftsregelungen für bestimmte Erzeugnisse — die gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Einfuhrlizenzen, Ausfuhrlicenzen und Vorausfestsetzungsbescheinigungen — nachstehend Lizenzen genannt — fest, die durch folgende Vorschriften eingeführt worden sind:

- Artikel 17 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,
- Artikel 12 der Verordnung Nr. 120/67/EWG,
- Artikel 10 der Verordnung Nr. 359/67/EWG,
- Artikel 5a der Verordnung Nr. 175/67/EWG, <sup>(1)</sup>
- Artikel 11 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG,
- Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68,
- Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68,
- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 865/68,
- Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 <sup>(2)</sup>,
- Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70.

### Artikel 2

(1) Die Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz berechtigt und verpflichtet dazu, mit dieser Lizenz innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses einzuführen oder auszuführen. In der Lizenz wird gegebenenfalls die Vorausfestsetzung des Abschöpfungs- oder Erstattungssatzes nach den für die einzelnen Erzeugnisse festgelegten Regelungen vorgenommen oder kann vorgenommen werden.

(2) Die Vorausfestsetzungsbescheinigung verpflichtet dazu, mit dieser Bescheinigung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des bezeichneten Erzeugnisses einzuführen oder auszuführen.

Die Vorausfestsetzungsbescheinigung nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 verpflichtet dazu, mit dieser Bescheinigung innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge des Grunderzeugnisses nach Anhang A der genannten Verordnung in Form einer oder mehrerer Waren auszuführen, die in Anhang B oder C derselben Verordnung aufgeführt und in der Bescheinigung bezeichnet sind.

(3) Die Lizenzen verpflichten dazu, aus dem angegebenen Land oder der Ländergruppe einzuführen oder nach dem angegebenen Land oder der Ländergruppe

auszuführen, falls eine solche Verpflichtung in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehen ist, die für den betreffenden Bereich der gemeinsamen Marktorganisation gelten, sowie in den in Artikel 17 genannten Fällen.

(4) Liegt die eingeführte oder ausgeführte Menge um höchstens 5 v.H. über der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt sie als auf Grund dieser Lizenz eingeführt oder ausgeführt.

(5) Liegt die eingeführte oder ausgeführte Menge um höchstens 5 v.H. unter der in der Lizenz angegebenen Menge, so gilt die Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung als erfüllt.

### Artikel 3

Die Pflichten aus den Lizenzen sind nicht übertragbar. Die Rechte aus den Lizenzen können während der Gültigkeitsdauer der Lizenzen vom Lizenzinhaber übertragen werden. Die Übertragung, die nur zugunsten eines einzigen Übernehmers je Lizenz oder Teillizenz erfolgen kann, betrifft die noch nicht in der Lizenz oder Teillizenz abgeschriebenen Mengen.

Die Übertragung wird von dem Zeitpunkt ab wirksam, in dem die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, den Namen und die Anschrift des Übernehmers unter Angabe des Eintragsdatums in die Lizenz beziehungsweise in die Teillizenz eingetragen und die Eintragung mit dem Dienststempel versehen hat.

Die Eintragung erfolgt auf Antrag des Lizenzinhabers. Der Übernehmer kann sein Recht weder weiter- noch auf den Lizenzinhaber zurückübertragen.

### Artikel 4

(1) Eine Lizenz wird nicht erteilt für Waren, die nicht in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangen oder die im Anschluß an eine Einfuhr unter Aussetzung der anzuwendenden Zölle, Abgaben gleicher Wirkung oder Abschöpfungen ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausfuhr von Erzeugnissen oder Waren aus verschiedenen Bestandteilen, für die eine Ausfuhrerstattung auf Grund eines oder mehrerer dieser Bestandteile gewährt wird, wird jedoch für die Anwendung des Absatzes 1 nur der zollrechtliche Status jedes einzelnen Bestandteils berücksichtigt.

### Artikel 5

(1) Der Lizenzantrag ist auf dem gemäß Artikel 12 gedruckten und ausgefüllten Formblatt an die zustän-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2610/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.

dige Stelle zu senden oder dort abzugeben; anderenfalls wird er nicht berücksichtigt.

Der Antrag kann jedoch bei der zuständigen Stelle auch telegrafisch oder fernschriftlich gestellt werden. In diesem Fall wird der Antrag nur berücksichtigt, wenn er alle auf dem Formblatt vorgeschriebenen Angaben enthält. Die Mitgliedstaaten können außerdem vorschreiben, daß bei telegrafischer oder fernschriftlicher Antragstellung ein Antrag gemäß Unterabsatz 1 nachgereicht wird. Durch dieses Erfordernis wird die Wirksamkeit eines telegrafisch oder fernschriftlich gestellten Antrags nicht berührt.

Anträge, die Bedingungen enthalten, die in der Gemeinschaftsregelung nicht vorgesehen sind, werden abgelehnt.

(2) Der Lizenzantrag wird abgelehnt, wenn die Kautions am Tag der Antragstellung bis spätestens 16 Uhr bei der zuständigen Stelle nicht gestellt oder die Stellung der Kautions nicht nachgewiesen ist oder — bei einem telegrafisch übermittelten Nachweis — wenn dieser vom aufgebenden Telegrafenamnt nach 16 Uhr registriert wurde oder zwar bis spätestens 16 Uhr registriert wurde, aber bei der zuständigen Stelle erst nach 17.30 Uhr eingegangen ist.

(3) Ein Lizenzantrag kann schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich widerrufen werden.

Der Lizenzantrag kann nur bis spätestens 16 Uhr am Tag der Antragstellung widerrufen werden. Ein telegrafisch übermittelter Widerruf ist unwirksam, wenn das Telegramm vom aufgebenden Telegrafenamnt nach 16 Uhr registriert wurde oder zwar bis spätestens 16 Uhr registriert wurde, aber bei der zuständigen Stelle erst nach 17.30 Uhr eingegangen ist.

(4) Die Kautions ist nach Wahl des Antragstellers in bar oder in Form einer Bürgschaft eines hierfür in Betracht kommenden Instituts zu stellen, wobei die Kriterien einzuhalten sind, die von dem Mitgliedstaat, in dem die Erteilung der Lizenz beantragt wird, festgelegt werden.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die zur Bürgschaft berechtigten Institute sowie die Kriterien im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes mit; die Kommission unterrichtet hierüber die übrigen Mitgliedstaaten.

Beträgt der für eine Lizenz zu stellende Gesamtbetrag der Kautions weniger als zwei Rechnungseinheiten, so wird sie nicht erhoben.

#### Artikel 6

(1) Als Tag der Antragstellung gilt:

- a) wenn der Antrag bei der zuständigen Stelle abgegeben wird, der Tag der Abgabe, sofern diese bis spätestens 16 Uhr erfolgt;
- b) wenn der Antrag durch Übersendung mit der Post oder durch Fernschreiben gestellt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern der Antrag bis spätestens 16 Uhr eingeht;
- c) wenn der Antrag telegrafisch gestellt wird, der Tag des Eingangs bei der zuständigen Stelle, sofern das Telegramm von dem aufgebenden Telegrafenamnt bis spätestens 16 Uhr registriert worden ist und bei der zuständigen Stelle bis spätestens 17.30 Uhr eingeht.

(2) Ein Lizenzantrag, der an einem Sonntag oder an einem für die zuständige Stelle als Feiertag geltenden Tag oder an einem für diese Stelle als Arbeitstag geltenden Tag, aber nach den in Absatz 1 genannten Uhrzeiten eingeht, gilt als am nächstfolgenden Arbeitstag gestellt.

Wird ein Antrag auf Erteilung einer Einfuhr- oder Ausfuhrlicenz, mit dem gleichzeitig die Vorausfestsetzung des Abschöpfungs- oder Erstattungssatzes beantragt wird, oder auf Erteilung einer Vorausfestsetzungsbescheinigung telegrafisch nach Absatz 1 Buchstabe c) gestellt und geht er nach 17.30 Uhr ein, so wird er nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller in seinem Telegramm angegeben hat, daß bei verspätetem Eingang des Telegramms die an dem Arbeitstag nach Eingang des Telegramms geltende Abschöpfung oder Erstattung im voraus festgesetzt werden soll. Diese Klarstellung erfolgt durch den Vermerk „ohne Vorbehalt“.

Ein nach 16 Uhr von dem aufgebenden Telegrafenamnt registrierter telegrafischer Antrag gilt als am folgenden Arbeitstag gestellt, auch wenn er am Aufgabetag eingeht; geht er an einem anderen Tag ein, so gelten die vorstehenden Bestimmungen über den Tag der telegrafischen Antragstellung.

(3) Solange in Italien die Sommerzeit gilt, liegen die in diesem Artikel festgelegten Zeitgrenzen für diesen Mitgliedstaat um eine Stunde später.

(4) Der Sonnabend gilt nicht als Arbeitstag im Sinne dieses Artikels.

#### Artikel 7

Wird ein Lizenzantrag, der Nachweis über die Stellung der Kautions oder der Widerruf eines Lizenzantrags telegrafisch übermittelt und ist das bis spätestens 16 Uhr registrierte Telegramm infolge höherer

Gewalt nicht bis spätestens 17.30 Uhr bei der zuständigen Stelle eingegangen, so kann diese Stelle entscheiden, daß die Verspätung als nicht eingetreten betrachtet wird.

Erkennt eine Stelle einen Fall als höhere Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, hiervon unverzüglich die Kommission, die die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

#### Artikel 8

(1) Für die Berechnung der Gültigkeitsdauer gelten die Lizenzen als am Tag der Antragstellung erteilt.

(2) Die Lizenzen werden in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt, von denen das erste, das als Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, unverzüglich dem Antragsteller ausgehändigt wird, und das zweite, das als Exemplar für die ausstellende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der ausstellenden Stelle verbleibt.

Das Exemplar Nummer 1 wird der Stelle vorgelegt, bei der

- a) im Falle einer Einfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Abschöpfung die Einfuhrzollförmlichkeiten,
- b) im Falle einer Ausfuhrlizenz oder Voraussetzungsbescheinigung über die Erstattung die Zollförmlichkeiten

- für die Ausfuhr aus der Gemeinschaft oder
- für eine der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG vorgesehenen Lieferungen oder
- für ein Verfahren nach Artikel 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69

erfüllt werden.

Nach Abschreibung und Bestätigung durch die vorgenannte Stelle wird das Exemplar Nummer 1 dem Beteiligten zurückgegeben.

#### Artikel 9

(1) Auf Antrag des Lizenzinhabers oder des Übernehmers und auf Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine oder mehrere Teillizenzen erteilen.

Die Teillizenz wird in mindestens zwei Exemplaren ausgestellt, von denen das erste, das als Exemplar für den Inhaber bezeichnet wird und die Nummer 1 trägt, dem Antragsteller ausgehändigt wird, und das zweite, das als Exemplar für die ausstellende Stelle bezeichnet wird und die Nummer 2 trägt, bei der ausstellenden Stelle verbleibt.

Die Stelle, die die Teillizenz ausstellt, schreibt auf dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz die Menge ab, über die die Teillizenz erteilt wird, erhöht um die Toleranz. Dabei trägt sie neben der in dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz abgeschriebenen Menge den Vermerk „Teillizenz“ ein.

(2) Die Teillizenz hat für die Menge, über die sie erteilt ist, dieselbe Wirkung wie die entsprechende Lizenz. Auf Grund einer Teillizenz darf jedoch keine weitere Teillizenz erteilt werden.

(3) Die Exemplare Nummer 1 der Teillizenzen, die ausgenutzt worden oder abgelaufen sind, werden vom Inhaber zusammen mit dem dazugehörigen Exemplar Nummer 1 der Lizenz an die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, gegeben, damit diese Stelle die Abschreibungen auf dem Exemplar Nummer 1 der Lizenz entsprechend den Abschreibungen auf den Exemplaren Nummer 1 der Teillizenzen berichtigen kann.

#### Artikel 10

(1) Die Angaben in den Lizenzen und Teillizenzen dürfen nach deren Erteilung nicht geändert werden.

(2) Bestehen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in der Lizenz oder Teillizenz, so veranlaßt der Beteiligte oder die zuständige Stelle des betreffenden Mitgliedstaats die Rücksendung der Lizenz oder Teillizenz an die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat.

Hält die Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, die Voraussetzungen für eine Berichtigung für gegeben, so zieht sie die Teillizenz beziehungsweise die Lizenz sowie früher erteilte Teillizenzen ein und stellt unverzüglich eine berichtigte Teillizenz beziehungsweise eine berichtigte Lizenz mit den entsprechenden Teillizenzen aus. Auf diesen neuen Dokumenten, die auf jedem Exemplar den Vermerk „am ... berichtigte Lizenz“ beziehungsweise „am ... berichtigte Teillizenz“ tragen, werden die früheren Abschreibungen gegebenenfalls wiederholt.

Hält die ausstellende Stelle eine Berichtigung der Lizenz oder der Teillizenz nicht für erforderlich, so vermerkt sie „nachgeprüft am ... gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70“ und stempelt die Lizenz ab.

(3) Der Inhaber ist verpflichtet, die Lizenz und die Teillizenzen auf Verlangen an die Stelle zu geben, die die Lizenz ausgestellt hat.

Wenn die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten nach Maßgabe dieses Artikels ein beanstandetes Dokument zurücksenden oder einziehen, so erteilen sie dem Beteiligten auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung.

*Artikel 11*

Reicht der Platz für die Abschreibungen auf der Lizenz oder Teillizenz nicht aus, so kann die Stelle, die die Abschreibungen vornimmt, ein Zusatzblatt mit der Lizenz oder Teillizenz fest verbinden, das die gleichen Abschreibungsfelder enthält wie die Rückseite des Exemplars Nummer 1 der Lizenz oder Teillizenz. Die abschreibende Stelle stempelt das Zusatzblatt so an, daß der Stempelabdruck zugleich auf der Lizenz oder Teillizenz und dem Zusatzblatt erscheint.

*Artikel 12*

(1) Unbeschadet der Anwendung des Artikels 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 sind für den Lizenzantrag, für die Lizenzen und die Teillizenzen Formblätter zu verwenden, die mit den Mustern im Anhang zu dieser Verordnung übereinstimmen. Die Formblätter sind gemäß den in ihnen enthaltenen Hinweisen sowie nach den Gemeinschaftsvorschriften auszufüllen, die für den betreffenden Bereich der gemeinsamen Marktorganisation gelten.

(2) Die Formblätter für die Lizenz sind zu einem Satz zusammengefaßt, der in dieser Reihenfolge aus dem Exemplar Nummer 1, dem Exemplar Nummer 2, dem Antrag und gegebenenfalls weiteren Lizenzexemplaren besteht.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Antragsteller nicht den gesamten im vorstehenden Unterabsatz genannten Formblattsatz, sondern nur den Antrag ausfüllen.

Die Formblätter für die Teillizenz sind zu einem Satz zusammengefaßt, der in dieser Reihenfolge aus dem Exemplar Nummer 1 und dem Exemplar Nummer 2 besteht.

(3) Für die Formblätter einschließlich der Zusatzblätter ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 Gramm zu verwenden. Die Formblätter haben das Format 210 × 297 mm. Der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm ( $\frac{1}{6}$  Zoll). Die Einteilung der Formblätter ist genau einzuhalten. Die Vorder- und Rückseite der Exemplare Nummer 1 sowie die Seite der Zusatzblätter, die für die Abschreibungen vorgesehen ist, sind mit einem guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede auf mechanischem oder chemischem Wege vorgenommene Fälschung sichtbar wird. Der guillochierte Überdruck der Formblätter für die Einfuhr ist grün und für die Ausfuhr braun.

(4) Der Druck der Formblätter obliegt den Mitgliedstaaten. Die Formblätter können auch von Druckereien gedruckt werden, die von den Mitgliedstaaten, in

denen sie ansässig sind, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muß in jedem Formblatt auf die Ermächtigung hingewiesen werden.

Die Formblätter müssen den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei sowie mit Ausnahme des Antrags und der Zusatzblätter eine Seriennummer zur Unterscheidung tragen. Der Seriennummer sind je nach dem Mitgliedstaat, der das Dokument erteilt, folgende Buchstaben voranzustellen: B für Belgien, D für Deutschland, F für Frankreich, I für Italien, L für Luxemburg und NL für die Niederlande.

Die ausstellende Stelle kann in die Lizenz und Teillizenz eine Lizenznummer eintragen.

(5) Der Antrag, die Lizenz und die Teillizenz sind mit Schreibmaschine auszufüllen. Sie sind in einer von den zuständigen Stellen des erteilenden Mitgliedstaats bezeichneten Amtssprache der Gemeinschaft zu drucken und auszufüllen.

(6) Die ausstellenden und die abschreibenden Stellen haben zum Abstempeln einen Metallstempel, vorzugsweise einen Stahlstempel, zu verwenden. Der Stempel der ausstellenden Stelle kann jedoch durch einen Trockenstempel, in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz ersetzt werden.

(7) Soweit erforderlich, können die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten eine Übersetzung der Lizenzen und Teillizenzen in die oder eine Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats verlangen.

*Artikel 13*

Bei Zweifeln an der Echtheit einer Lizenz oder Teillizenz oder der darin enthaltenen Angaben und Vermerke senden die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument oder eine Fotokopie zur Nachprüfung an die einschlägigen Stellen zurück. In gleicher Weise kann auch zum Zwecke von Stichproben verfahren werden; in diesem Falle wird lediglich eine Fotokopie des Dokuments zurückgesandt.

Wenn die zuständigen einzelstaatlichen Stellen das beanstandete Dokument nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes zurücksenden, erteilen sie dem Beteiligten auf Verlangen eine Empfangsbescheinigung.

*Artikel 14*

(1) Soweit es für die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung erforderlich ist, erteilen sich die Mitgliedstaaten gegenseitig Auskünfte bezüglich der

Lizenzen und Teillizenzen sowie über festgestellte Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vierteljährlich eine nach Marktordnungsbereichen gegliederte Übersicht über Anzahl und Art der im vorangegangenen Vierteljahr festgestellten Unregelmäßigkeiten und Verstöße.

(3) Die ordnungsgemäß erteilten Lizenzen und Teillizenzen sowie die darin enthaltenen Angaben und Vermerke der Stellen eines Mitgliedstaats haben in jedem der anderen Mitgliedstaaten die gleiche rechtliche Wirkung wie die von den Stellen dieser Mitgliedstaaten ausgestellten Lizenzen und Teillizenzen sowie die von ihnen eingetragenen Angaben und Vermerke.

(4) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unter Angabe der Anschriften die Stellen mit, die Lizenzen und Teillizenzen ausstellen, Abschöpfungen erheben und Erstattungen gewähren. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Ferner übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Abdrucke der amtlichen Stempel und gegebenenfalls der Trockenstempel der beteiligten Stellen. Die Kommission unterrichtet umgehend die anderen Mitgliedstaaten.

#### Artikel 15

(1) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Lizenzen

- a) gilt die Verpflichtung zur Einfuhr an dem Tag als erfüllt und das Recht auf Einfuhr auf Grund der Lizenz an dem Tag als ausgenutzt, an dem die Zollförmlichkeiten nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) erfüllt worden sind;
- b) gilt die Verpflichtung zur Ausfuhr an dem Tag als erfüllt und das Recht auf Ausfuhr auf Grund der Lizenz an dem Tag als ausgenutzt, an dem die Zollförmlichkeiten nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erfüllt worden sind.

(2) Die Freistellung der Kautions hängt ab:

- a) bei der Einfuhr vom Nachweis der Erfüllung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Zollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis;
- b) bei der Ausfuhr vom Nachweis der Erfüllung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten für das betreffende Erzeugnis; bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG außerdem von dem

Nachweis, daß das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 der vorgenannten Verordnung verlassen beziehungsweise seine Bestimmung im Sinne des Artikels 2 derselben Verordnung erreicht hat.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 ist wie folgt zu erbringen:

- a) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) durch Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nummer 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die gemäß Artikel 8 bestätigt sind;
- b) in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe b) durch Vorlage des Exemplars Nummer 1 der Lizenz und gegebenenfalls des Exemplars Nummer 1 der Teillizenz oder der Teillizenzen, die gemäß Artikel 8 bestätigt sind.

Bei Ausfuhren aus der Gemeinschaft oder bei Lieferungen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG ist ein zusätzlicher Nachweis zu erbringen. Die Wahl dieses Nachweises steht dem betreffenden Mitgliedstaat frei, falls in ein und demselben Mitgliedstaat die Lizenz ausgestellt wird, die Förmlichkeiten nach Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) erfüllt werden und das Erzeugnis das geographische Gebiet der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 3 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG verläßt oder seine Bestimmung im Sinne des Artikels 2 derselben Verordnung erreicht. Anderenfalls wird der zusätzliche Nachweis durch Vorlage des Kontrollexemplars oder der Kontrollexemplare nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69<sup>(1)</sup> erbracht. In diesem Fall wird eine von den zuständigen Stellen beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 zurückgesandten Kontrollexemplars oder der Kontrollexemplare dem Beteiligten unverzüglich ausgehändigt oder zugesandt zur Vorlage bei der Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat. Wird die Lizenz in demselben Mitgliedstaat ausgestellt, in dem auch die in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Förmlichkeiten erfüllt werden, so kann dieser Mitgliedstaat vorschreiben, daß die Abschrift oder Fotokopie der Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, auf dem Verwaltungsweg zugesandt wird.

(4) Bei Verlust einer Lizenz oder Teillizenz können die ausstellenden Stellen dem Beteiligten ausnahmsweise eine Zweitschrift erteilen, die die gleichen Eintragungen und Vermerke enthält wie die Urschrift und auf jedem Exemplar deutlich sichtbar den Vermerk „Zweitschrift“ trägt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 295 vom 24. 11. 1969, S. 14.

Die Zweitschrift berechtigt nicht zur Einfuhr oder Ausfuhr.

(5) Im Sinne dieser Verordnung gilt:

- a) als Tag der Erfüllung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe a) genannten Zollförmlichkeiten der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Zollbeteiligten, die betreffenden Waren zum freien Verkehr abzufertigen, annimmt oder, falls die Waren ohne eine solche Willenserklärung in den freien Verkehr treten dürfen, der Tag, an dem die Waren in den freien Verkehr getreten sind;
- b) als Tag der Erfüllung der in Artikel 8 Absatz 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b) genannten Zollförmlichkeiten der Tag, an dem die Zollstelle die Willenserklärung des Beteiligten annimmt,
  - die betreffenden Erzeugnisse auszuführen, und von dem an diese Erzeugnisse bis zum Verlassen der Gemeinschaft oder in den in Artikel 2 der Verordnung Nr. 1041/67/EWG genannten Fällen bis zur Erreichung ihrer Bestimmung unter Zollkontrolle gestellt werden, oder
  - die Erzeugnisse im Hinblick auf die Inanspruchnahme eines der in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 441/69 genannten Verfahren unter Zollkontrolle zu stellen.

#### Artikel 16

(1) Die Kautions wird freigestellt, sobald die Nachweise nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 erbracht sind.

(2) Vorbehaltlich der Anwendung der Artikel 17 und 18 verfällt die Kautions, wenn die Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung nicht erfüllt worden ist, für eine Menge, die dem Unterschied entspricht zwischen:

- a) 95 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge und
- b) der tatsächlich ein- oder ausgeführten Menge.

Beträgt die eingeführte oder ausgeführte Menge weniger als 5 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge, so verfällt die Kautions vollständig.

(3) Auf Antrag des Lizenzinhabers können die Mitgliedstaaten unter der Voraussetzung, daß der Nachweis der Einfuhr oder Ausfuhr von mindestens 5 v.H. der in der Lizenz angegebenen Menge erbracht worden ist, die Kautions für die Teilmengen freistellen, für die die Nachweise nach Artikel 15 Absätze 2 und 3 erbracht sind.

#### Artikel 17

(1) Wird eine Ausfuhrlicenz oder Vorausfestsetzungsbescheinigung für eine Ausschreibung in einem einführenden Drittland beantragt, so wird sie nur für die Mengen erteilt, für die der Antragsteller den Zuschlag erhalten hat. Sie wird nur für die betreffende Ausschreibung erteilt und erhält einen entsprechenden Vermerk. Die der Restmenge entsprechende Kautions wird freigestellt.

(2) Der Antragsteller weist seine Teilnahme an der Ausschreibung und die vollständige oder teilweise Ablehnung seines Angebots durch geeignete Unterlagen nach.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, wenn der Antragsteller zugleich mit der Lizenz die Vorausfestsetzung des für das Drittland, in dem die Ausschreibung stattfindet, geltenden Erstattungssatzes beantragt und wenn er dabei angibt:

- a) gegebenenfalls den letzten Zeitpunkt, zu dem die Angebote für die Ausschreibung einzureichen sind,
- b) das einführende Drittland sowie die ausschreibende Stelle.

(4) Als Ausschreibung gelten nichtvertrauliche Anforderungen amtlicher Stellen von Drittländern oder öffentlich-rechtlicher internationaler Stellen, innerhalb einer bestimmten Frist Angebote einzureichen, über deren Annahme diese Stellen entscheiden.

#### Artikel 18

(1) Kann die Einfuhr oder Ausfuhr infolge höherer Gewalt während der Gültigkeitsdauer der Lizenz nicht durchgeführt werden, so entscheidet die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, in dem die Lizenz ausgestellt worden ist, auf Antrag des Lizenzinhabers, daß entweder die Verpflichtung zur Einfuhr oder Ausfuhr erlischt und die Kautions freigestellt wird oder daß die Gültigkeitsdauer der Lizenz um die Zeitspanne verlängert wird, die infolge des geltend gemachten Umstands für erforderlich erachtet wird. Diese Verlängerung ist auch nach Ablauf der ursprünglichen Gültigkeitsdauer möglich.

Die Entscheidung über das Erlöschen der Einfuhr- oder Ausfuhrverpflichtung oder über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz ist begrenzt auf die Menge, die infolge höherer Gewalt nicht eingeführt oder ausgeführt werden konnte.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Lizenz wird von der ausstellenden Stelle durch einen entsprechenden Vermerk auf der Lizenz und gegebenenfalls auf den Teillizenzen kenntlich gemacht; die Lizenz und gegebenenfalls die Teillizenzen sind, soweit erforderlich, zu berichtigen.

(2) Wird ein als höhere Gewalt angesehener Umstand geltend gemacht, der bei Einfuhren das Versendungsland und bei Ausfuhren das Bestimmungsland betrifft, so kann dieser Umstand nur anerkannt werden, wenn der Stelle, die die Lizenz ausgestellt hat, das Versendungs- beziehungsweise Bestimmungsland rechtzeitig mitgeteilt worden ist. Das Versendungs- oder Bestimmungsland gilt als rechtzeitig mitgeteilt, wenn der Antragsteller das Eintreten des Falles höherer Gewalt zum Zeitpunkt der Mitteilung noch nicht voraussehen konnte.

(3) Erkennt die zuständige Stelle einen Fall als höhere Gewalt an, so unterrichtet der Mitgliedstaat, dem sie angehört, hiervon unverzüglich die Kommission, die die übrigen Mitgliedstaaten in Kenntnis setzt.

(4) Der Lizenzinhaber hat die als höhere Gewalt angesehenen Umstände nachzuweisen.

### Artikel 19

Die nachstehenden Bestimmungen werden aufgehoben:

a) in der Verordnung Nr. 174/66/EWG der Kommission vom 7. November 1966 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Olivenöl<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 38/70<sup>(2)</sup>:

Artikel 1 Satz 1; Artikel 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a), b), c), d) und Absatz 2; Artikel 6; Artikel 6a; Artikel 6b; Artikel 7 Absatz 3; Artikel 8; Artikel 9;

b) in der Verordnung Nr. 473/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Getreide und Getreideverarbeitungszeugnisse, Reis, Bruchreis und Reisverarbeitungszeugnisse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 638/70<sup>(4)</sup>:

Artikel 1 Absätze 1, 2 und 3; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstaben b) und c); Artikel 6; Artikel 7; Artikel 8 Absatz 1 letzter Unterabsatz; Artikel 8a; Artikel 9 mit Ausnahme des letzten Unterabsatzes von Absatz 1;

c) in der Verordnung (EWG) Nr. 836/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Zucker, Zuckerrüben und Melasse<sup>(5)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 877/69<sup>(6)</sup>:

Artikel 1; Artikel 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a) erster und

zweiter Gedankenstrich und Buchstabe b); Artikel 6; Artikel 9; Artikel 11 Absatz 2; Artikel 12 Absatz 1; Artikel 13; Artikel 14;

d) in der Verordnung (EWG) Nr. 1083/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsbestimmungen zu den Einfuhrlicenzen für Rindfleisch<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2239/69<sup>(8)</sup>:

Artikel 1; Artikel 2 Absatz 2; Artikel 3; Artikel 4; Artikel 5 Absatz 2; Artikel 6 Absatz 1; Artikel 7;

e) in der Verordnung (EWG) Nr. 1096/68 der Kommission vom 26. Juli 1968 über die Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(9)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 412/69<sup>(10)</sup>:

Artikel 2; Artikel 3; Artikel 5; Artikel 6; Artikel 7; Artikel 8; Artikel 9; Artikel 10 Absatz 3; Artikel 11; Artikel 12;

f) in der Verordnung (EWG) Nr. 1128/68 der Kommission vom 30. Juli 1968 über die Regelung der Vorausfestsetzung der Abschöpfungen und der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse<sup>(11)</sup>:

Artikel 2 Absätze 2, 3 und 4; Artikel 5; Artikel 6 Buchstaben a) bis d); Artikel 7 Buchstaben a), b), c), d), f) und g); Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absatz 2; Artikel 9;

g) in der Verordnung (EWG) Nr. 577/69 der Kommission vom 26. März 1969 über die Vorausfestsetzungsbescheinigungen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form nicht unter Anhang II des Vertrages fallender Waren ausgeführt werden<sup>(12)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 572/70<sup>(13)</sup>:

Artikel 1; Artikel 2 Unterabsatz 1 Satz 2; Artikel 3; Artikel 5; Artikel 6 Unterabsatz 1 Buchstaben a), c) e) und f) sowie letzter Unterabsatz; Artikel 7; Artikel 8; Artikel 9 Absatz 1 Unterabsätze 3 und 4 und Absatz 2; Artikel 10;

h) in der Verordnung (EWG) Nr. 570/70 der Kommission vom 26. März 1970 mit Durchführungsbestimmungen zur Vorausfestsetzung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Eiern<sup>(14)</sup>:

Artikel 1; Artikel 2; Artikel 4; Artikel 5; Artikel 6; Artikel 7 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3, Absätze 2 und 3; Artikel 8;

(1) ABl. Nr. 202 vom 7. 11. 1966, S. 3485/66.

(2) ABl. Nr. L 7 vom 10. 1. 1970, S. 7.

(3) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 16.

(4) ABl. Nr. L 78 vom 8. 4. 1970, S. 7.

(5) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 38.

(6) ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 8.

(7) ABl. Nr. L 181 vom 27. 7. 1968, S. 11.

(8) ABl. Nr. L 284 vom 12. 11. 1969, S. 6.

(9) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 2.

(10) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1969, S. 3.

(11) ABl. Nr. L 187 vom 31. 7. 1968, S. 9.

(12) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1969, S. 27.

(13) ABl. Nr. L 70 vom 27. 3. 1970, S. 9.

(14) ABl. Nr. L 70 vom 27. 3. 1970, S. 4.

- i) in der Verordnung (EWG) Nr. 1014/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Einfuhrlizenzen für Wein <sup>(1)</sup>:

Artikel 1; Artikel 2; Artikel 4; Artikel 5 Nummern 1, 4, 5 und 6; Artikel 6; Artikel 7 Absatz 2; Artikel 8; Artikel 9.

*Artikel 20*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Für Lizenzen, die auf Grund von Anträgen erteilt werden, die vor dem im vorstehenden Unterabsatz genannten Datum gestellt wurden, gelten die vor diesem Datum anwendbaren Bestimmungen weiter.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Juli 1970

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
Franco M. MALFATTI

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 3.



27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) oder „Teillizenz Nr. ...“ und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

E.G.

C.E.

EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle (1):									
D	A 000000	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE		2	2								
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):									
3b				4b Rechte übertragen auf:									
				ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>									
5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS													
6 Handelsübliche Bezeichnung:			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):			8 Tarifstelle des GZT:							
						9 Statistische Warennummer (2):							
						10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (3): (in Zahlen)							
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (3): (in Buchstaben)													
12 Besondere Angaben:				13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung (4):									
17 AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> IM VORAUSS FETSGESETZTER ABSCHÖPFUNGSSATZ JE <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> ..... (in Zahlen) (Einheit)													
18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung (4)			18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung (4)			18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung (4)				
20 Besondere Bedingungen:													
21 Letzter Tag der Gültigkeit:				22 Toleranz: .....% mehr									
23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für (5):							25 Nr. ...., den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>						
				26 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:									
24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:													

(1) Nur auszufüllen, wenn das Feld 26 nicht benutzt wird.  
(2) Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
(3) Mit Angabe der Einheit.  
(4) Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.  
(5) Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.



**E.G.****C.E.**

EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PRÉFIXATION TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT		1	
	ANTRAG		2
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):		4a Antragsteller (Name, vollst. Anschrift und Mitgliedstaat):	
3b		4b	
<b>5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>			
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):	
		8 Tarifstelle des GZT:	
		9 Statistische Warennummer <sup>(1)</sup> :	
		10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(2)</sup> : (in Zahlen)	
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(2)</sup> : (in Buchstaben)			
12 Besondere Angaben:		13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(3)</sup> :	
, den			
<hr style="width: 30%; margin: auto;"/> Unterschrift des Antragstellers			

<sup>(1)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.

<sup>(2)</sup> Mit Angabe der Einheit.

<sup>(3)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.





27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollpapier (Art und Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

E.G.

C.E.

EINFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'IMPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'IMPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE INVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :									
D	A 000000	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE		2	2 Teillizenz der Lizenz Nr.								
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):									
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4b Rechte übertragen auf:									
				ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>									
5 EINZUFÜHRENDES ERZEUGNIS													
6 Handelsübliche Bezeichnung:			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT):			8 Tarifstelle des GZT:							
						9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> :							
						10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Zahlen)							
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Buchstaben)													
12 Besondere Angaben:				13 Versendungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				14 Ursprungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				15 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>									
				16 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup> :									
17 AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> IM VORAUSS FETGSEZTZTER ABSCHÖPFUNGSSATZ JE <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> ..... (in Zahlen) (Einheit)													
18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>			18 Monat und Jahr	19 Abschöpfungssatz in Landeswährung <sup>(4)</sup>								
20 Besondere Bedingungen:													
21 Letzter Tag der Gültigkeit:				22 Toleranz: .....% mehr									
23 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(5)</sup> :							25 Nr. _____, den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>						
				26 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:									
24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:													

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 26 nicht benutzt wird.  
<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.  
<sup>(5)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.



E.G.

C.E.

AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT		1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :	
<b>D</b>	<b>A</b> 000000	EXEMPLAR FÜR DEN INHABER	<b>I</b> 2
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):		4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):	
3b		4b Rechte übertragen auf:  ab <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>			
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :	
		8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :	
		9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :	
		10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)	
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)		13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
12 Besondere Angaben:		14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :	
		16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
17 IM VORAUS FESTGESETZT IST DER AM <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ			
18 Besondere Bedingungen:			
19 Letzter Tag der Gültigkeit:		20 Toleranz: .....% mehr	
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> für <sup>(6)</sup> :		23 Nr. <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> , den <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:		24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:	

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollverkehr, Zollpapier (Art und Nr.) und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

E.G.

C.E.

AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT		1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :	
<b>D</b>	<b>A</b> 000000	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE	<b>2</b>
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):		4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):	
3b		4b Rechte übertragen auf:  ab	
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>			
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :	
		8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :	
		9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :	
		10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)	
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)		13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
12 Besondere Angaben:		14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :	
		16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
17 IM VORAUS FESTGESETZT IST DER AM <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ			
18 Besondere Bedingungen:			
19 Letzter Tag der Gültigkeit:		20 Toleranz: ....% mehr	
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> für <sup>(6)</sup> :		23 , den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Nr.	
, den <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/>		24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:	
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:			

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.



**E.G.****C.E.**

AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT		1	
ANTRAG		2	
3a Ausstellende Stelle (Bezeichnung und Anschrift):		4a Antragsteller (Name, vollst. Anschrift und Mitgliedstaat):	
3b		4b	
5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS			
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(1)</sup> :	
		8 Tarifstelle des GZT <sup>(1)</sup> :	
		9 Statistische Warennummer <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup> :	
		10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Zahlen)	
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(3)</sup> : (in Buchstaben)			
12 Besondere Angaben:		13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
		15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(4)</sup> :	
		16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>	
, den			
<hr/> Unterschrift des Antragstellers			

<sup>(1)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.  
<sup>(2)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.  
<sup>(3)</sup> Mit Angabe der Einheit.  
<sup>(4)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.



E.G.

C.E.

AUSFUHRLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT				1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :												
D	A 000000		EXEMPLAR FÜR DEN INHABER		1	2 Teillizenz der Lizenz Nr.										
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):												
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):				4b Rechte übertragen auf:												
				ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>												
5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS																
6 Handelsübliche Bezeichnung:			7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :			8 Tarifstelle des GZT <sup>(2)</sup> :										
						9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :										
						10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)										
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)																
12 Besondere Angaben:				13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>												
				14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>												
				15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :												
				16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>												
17 IM VORAUS FESTGESETZT IST DER AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ																
18 Besondere Bedingungen:																
19 Letzter Tag der Gültigkeit:				20 Toleranz: .....% mehr												
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(6)</sup> :							23 Nr. <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> , den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>									
				24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:												
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:																

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.

27 ABSCHREIBUNGEN

28 Eigengewicht, Rauminhalt usw. (mit Angabe der Einheit)		31 Zollverkehr, Zollpapier (Art und Nr.) oder „Teillizenz Nr. ...“ und Tag der Abschreibung	32 Bezeichnung, Mitgliedstaat, Dienststempel und Unterschrift der abschreibenden Behörde
29 In Zahlen <sup>(1)</sup>	30 In Buchstaben nur für die abgeschriebene Menge		
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			
1			
2			

<sup>(1)</sup> Zeile 1 für die verfügbare Menge, Zeile 2 für die abzuschreibende Menge.

E.G.

C.E.

AUSFUHLIZENZ ODER VORAUSFESTSETZUNGSBESCHEINIGUNG CERTIFICAT D'EXPORTATION OU DE PREFIXATION TITOLO D'ESPORTAZIONE O DI PREFISSAZIONE UITVOER- OF VOORFIXATIECERTIFICAAT			1 Trockenstempel und Perforierung der ausstellenden Stelle <sup>(1)</sup> :								
<b>D</b>	<b>A</b> 000000	EXEMPLAR FÜR DIE AUSSTELLENDEN STELLE	<b>2</b>	2 Teillizenz der Lizenz Nr.							
3a Ausstellende Stelle der Teillizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4a Inhaber (Name, vollständige Anschrift und Mitgliedstaat):								
3b Ausstellende Stelle der Lizenz (Bezeichnung u. Anschrift):			4b Rechte übertragen auf:								
			ab <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>								
<b>5 AUSZUFÜHRENDES ERZEUGNIS</b>											
6 Handelsübliche Bezeichnung:		7 Bezeichnung nach dem Gemeinsamen Zolltarif (GZT) <sup>(2)</sup> :		8 Tarifstelle des GZT <sup>(3)</sup> :							
				9 Statistische Warennummer <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup> :							
				10 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Zahlen)							
11 Eigengewicht, Rauminhalt usw. <sup>(4)</sup> : (in Buchstaben)											
12 Besondere Angaben:			13 Bestimmungsland: Verbindlich: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
			14 Vorausfestsetzung beantragt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
			15 Gesamtbetrag der Kautions in Landeswährung <sup>(5)</sup> :								
			16 An Ausschreibung beteiligt: JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/>								
17 IM VORAUS FESTGESETZT IST DER AM <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> GÜLTIGE ERSTATTUNGSSATZ											
18 Besondere Bedingungen:											
19 Letzter Tag der Gültigkeit:			20 Toleranz: .....% mehr								
21 Verlängerung der Gültigkeitsdauer bis einschließlich den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> für <sup>(6)</sup> :						23 , den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table> Nr.					
, den <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td><td style="width: 20px; height: 15px;"></td></tr></table>						24 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle:					
22 Dienststempel und Unterschrift der ausstellenden Stelle der Lizenz:											

<sup>(1)</sup> Nur auszufüllen, wenn das Feld 24 nicht benutzt wird.<sup>(2)</sup> Diese Angaben können sich auf mehrere Erzeugnisse beziehen, falls dies in den Gemeinschaftsregelungen vorgesehen ist.<sup>(3)</sup> Nach den Vorschriften des ausstellenden Mitgliedstaates auszufüllen; diese Angabe berührt nicht die Gültigkeit der Lizenz.<sup>(4)</sup> Mit Angabe der Einheit.<sup>(5)</sup> Vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 1 Absatz 2, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68.<sup>(6)</sup> Eigengewicht, Rauminhalt usw., mit Angabe der Einheit.